gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Seite: 1/10

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

· UFI: WTR9-H0EM-Q00T-WR54

 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Geschirrspülmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Perovit GmbH
Perovitstraße 3
A-4300 St. Valentin
Tel. +43 (0) 7435 52275
e-mail: awolfslehner@perovit.at
www.perovit.at

- · Auskunftgebender Bereich: Tel. +43 (0) 7435 52275
- 1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien AUSTRIA, Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Dinatriumtrioxosilikat-Pentahydrat

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spulen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

- AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

· vPvB: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung von Seite 1)

Seite: 2/10

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 497-19-8 EINECS: 207-838-8 Reg.nr.: 01-2119485498-19- xxxx	Natriumcarbonat Eye Irrit. 2, H319	25-50%
CAS: 15630-89-4 EINECS: 239-707-6 Reg.nr.: 01-2119457268-30- xxxx	Natriumcarbonat-Peroxohydrat ② Ox. Sol. 2, H272 ③ Eye Dam. 1, H318 ① Acute Tox. 4, H302 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1;H318: C ≥ 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %	10-<25%
CAS: 10213-79-3 EINECS: 229-912-9 Reg.nr.: 01-2119449811-37- xxxx	Dinatriumtrioxosilikat-Pentahydrat ♦ Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 ↑ Acute Tox. 4, H302; STOT SE 3, H335	3-<5%

· Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe			
Phosphate, Bleichmittel auf Sauerstoffbasis			
nichtionische Tenside	<5%		
Enzyme, Duftstoffe (LIMONENE), Konservierungsmittel (BENZISOTHIAZOLINONE)			

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- $\cdot \ \textbf{nach Einatmen:} \ \textbf{Frischluftzufuhr}, \ \textbf{bei Beschwerden Arzt aufsuchen}.$
- · nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

· nach Verschlucken:

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- A1

(Fortsetzung auf Seite 3)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 2)

Seite: 3/10

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung ---

· Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Die üblichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind zu treffen.

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Neutralisationsmittel anwenden.

Mechanisch aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gute Entstaubung.

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Staubbildung vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
- · Lagerklasse: 13
- · VbF-Gefahrenkategorie: entfällt

(Fortsetzung auf Seite 4)

AT -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024

überarbeitet am: 17.06.2024 Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 3)

Seite: 4/10

· **7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-W	larta			
		riumcarbonat		
Inhalativ	long term	- local effect	10 mg/m³ (Arbeiter)	
			5 mg/m³ (Endverbraucher)	
CAS: 150	630-89-4 N	atriumcarbonat	-Peroxohydrat	
Dermal	long term	- local effect	12,8 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
	acute - loc	al effect	12,8 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
Inhalativ	long term	- local effect	5 mg/m³ (Arbeiter)	
CAS: 102	213-79-3 D	inatriumtrioxos	ilikat-Pentahydrat	
Oral	long term	 systemic effect 	0,74 mg/kg bw/day (Endverbraucher)	
Dermal	long term	- systemic effect	1,49 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
			0,74 mg/kg bw/day (Endverbraucher)	
Inhalativ	long term	- systemic effect	6,22 mg/m³ (Arbeiter)	
			1,55 mg/m³ (Endverbraucher)	
PNEC-W	erte			
CAS: 150	630-89-4 N	atriumcarbonat	-Peroxohydrat	
Meerwas	ser	0,035 mg/L (Wa	sserorganismen)	
intermitte	ent release	0,035 mg/L (Wa	sserorganismen)	
Süßwass	ser	0,035 mg/L (Wa	sserorganismen)	
Kläranlage (STP) 16,24 mg/L (Wa		16,24 mg/L (Wa	sserorganismen)	
CAS: 102	213-79-3 D	inatriumtrioxos	ilikat-Pentahydrat	
Meerwas	ser	1 mg/L (.)		
intermittent release 7,5 mg/L (.)		7,5 mg/L (.)		
Süßwasser 7,5 mg/L (.)		7,5 mg/L (.)		
Kläranlage (STP) 1.000 m		1.000 mg/L (.)		

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

- · Atemschutz nicht erforderlich.
- · Handschutz

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

- AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

Handschuhe - laugenbeständig.

(Fortsetzung von Seite 4)

Seite: 5/10



Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Auswahl ist deswegen mit dem Anbieter von Handschuhen abzusprechen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 16523-1:2015: Level 6) betragen.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Butylkautschuk Nitrilkautschuk

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:

Butylkautschuk Nitrilkautschuk

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille gemäß EN 166.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand fest · Farbe weiß

· Geruch: charakteristisch · Geruchsschwelle: Nicht bestimmt. · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

· Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich Nicht bestimmt. · Entzündbarkeit Nicht bestimmt. · Flammpunkt: Nicht anwendbar. Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

pH-Wert bei 20 °C: 11 (1%)

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht anwendbar. dvnamisch: Nicht anwendbar.

· Löslichkeit

· Wasser: löslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt. · Dampfdruck: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 6)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 5)

Seite: 6/10

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: Nicht bestimmt.
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Schüttdichte: 1.000 kg/m³
 Dampfdichte Nicht anwendbar.

· Partikeleigenschaften Siehe Abschnitt 3.

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Pulver

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

· Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Reaktionen mit Säuren.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

- AT

(Fortsetzung auf Seite 7)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 6)

Seite: 7/10

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:						
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat						
Oral	LD50	2.800 mg/kg (Ratte)				
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)				
CAS: 15630-89-4 Natriumcarbonat-Peroxohydrat						
Oral	LD50	2.050 mg/kg (Maus)				
		1.034-2.000 mg/kg (Ratte)				
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)				
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	ätzend (Kaninchen)				
CAS: 10213-79-3 Dinatriumtrioxosilikat-Pentahydrat						
Oral	LD50	1.152-1.349 mg/kg (Ratte)				
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)				

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizit	tät:	
CAS: 497-19-8 Nati	riumcarbonat	
LC50/96 h	300 mg/L (Sonnenbarsche)	
EC50/48 h	200-227 mg/L (Wasserfloh)	
CAS: 15630-89-4 N	latriumcarbonat-Peroxohydrat	
LC50/96 h	70,7 mg/L (Amerikanische Elritze, Dickkopfelritze)	
EC50/48 h	4,9 mg/L (Wasserfloh)	
NOEC (Daphnia Ma	agna 2 mg/L (.)	
CAS: 10213-79-3 D	inatriumtrioxosilikat-Pentahydrat	
LC50/96 h	210 mg/L (Zebrabärbling)	
EC50/72 h	207 mg/L (Algen)	
	345,4 mg/L (Grünalge)	
EC50/48 h	1.700 mg/L (Wasserfloh)	

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)

ΑT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 7)

Seite: 8/10

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen (siehe Punkt 16).

Europäischer Abfallkatalog

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt · 14.3 Transportgefahrenklassen · ADR, ADN, IMDG, IATA · Klasse entfällt

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA entfällt

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

(Fortsetzung auf Seite 9)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 8)

Seite: 9/10

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

· UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Dinatriumtrioxosilikat-Pentahydrat

· Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

· Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 10)

ΑT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.07.2024 überarbeitet am: 17.06.2024

Versionsnummer 13.00 (ersetzt Version 12.00)

Handelsname: REINMACHER BLITZI CITRO

(Fortsetzung von Seite 9)

Seite: 10/10

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- · VOC (EU) 0,0169 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf das konzentrierte Produkt, nicht auf die verdünnte Anwendungslösung! (Gilt nur für wassermischbare Produkte!)

Relevante Sätze

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Auf der Basis von Prüfdaten

· Ansprechpartner:

Hr. Wolfslehner

Datum der Vorgängerversion: 28.12.2022

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 12.00

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organisation" (ICAO)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Ox. Sol. 2: Oxidierende Feststoffe – Kategorie 2

Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen - Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2 STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert